

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 38 vom 17. September 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB
für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der
Grundstücke Fl. Nr. 144/7, 170 und 56 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Gemeinde Ainring

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim 4

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
Vom 5. März 2007 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 144/7, 170 und 56 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 6.8.2013 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 144/7, 170 und 56 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno als Satzung beschlossen.

Der Änderungs-Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Änderungs-Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungs-Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 11. September 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ für die Baufläche Nr. 1 in seiner Sitzung am 11.9.2013 als Satzung. Die Änderung regelt die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 12. September 2013
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

Die Gemeinde Ainring erlässt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ainring vom 16. März 2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 24. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Verkaufsstellen im Bereich der Gemeindeteile Au und Hammerau dürfen aufgrund der festgesetzten Marktveranstaltung jährlich am 1. Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet sein“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Mitterfelden, den 13. September 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9. Juli 2013 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9. Juli 2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim beschlossen. Betroffen von der 5. Änderung sind die unter § 2 bezeichneten Grundstücke. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 aufgeführte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1039/13, 1039/Tfl. und 1039/9/Tfl. Gemarkung Surheim. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Norden:	Gemeindestraße Fl. Nr. 1039/9 Gemarkung Surheim
Osten:	Gewerbebau auf dem Grundstück Fl. Nr. 1039 Gemarkung Surheim
Süden und Westen:	Gewässer Sur.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - 1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
 - 1.2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Saaldorf, den 11. September 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11. Juni 2013 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 11. Juni 2013 des Planungsbüros Albert Gaugler aus Surheim.

Die Satzung zur 93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 12. September 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Berchtesgadener Land

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

1. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 9. September 2013
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Ilmberger, LD
